



Brüssel, den 5.10.2012
COM(2012) 577 final

2012/0279 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

BEGRÜNDUNG

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt („das Übereinkommen“) ist der wichtigste internationale Rahmen für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Nutzung ihrer Komponenten sowie für eine angemessene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben. Mit derzeit 193 Vertragsparteien ist eine nahezu universelle Mitgliedschaft gegeben. Die Europäische Union und alle ihre 27 Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Artikel 15 des Übereinkommens schafft einen allgemeinen Rahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und zur Aufteilung der Vorteile. Er erkennt die Befugnis der Staaten an, den Zugang zu genetischen Ressourcen als Teil ihrer souveränen Rechte in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen zu regeln. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu erleichtern. Zugleich sind alle Vertragsparteien verpflichtet, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht geteilt werden.

Die am Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im August 2002 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs vereinbarten, Verhandlungen über eine „internationale Regelung“ für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile im Rahmen des Übereinkommens aufzunehmen. Am 29. Oktober 2010 nahm die Zehnte Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt („das Nagoya-Protokoll“) an.

Mit dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien wurden die Vertragsparteien des Übereinkommens zudem aufgefordert, das Protokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder gegebenenfalls Beitrittsurkunden zu hinterlegen, so dass ein schnellstmögliches Inkrafttreten des Protokolls gesichert ist. Es werden fünfzig Ratifizierungen benötigt, damit das Protokoll in Kraft treten kann.

Das Protokoll lag vom 2. Februar 2011 bis 1. Februar 2012 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Die Europäische Union und die meisten ihrer Mitgliedstaaten haben das Nagoya-Protokoll unterzeichnet.¹

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission haben sich zu einer zügigen Umsetzung und Ratifizierung des Nagoya-Protokolls in der Europäischen Union verpflichtet².

¹ Ausgenommen Lettland, Malta und die Slowakei.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Dezember 2010 (Nummern 1 und 21) und vom 23. Juni 2011 (Nummer 14), Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2012 (Nummer 101), Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020 (KOM(2011) 244) (Maßnahme 20).

Die Kommission hat eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates³ über ein System von Maßnahmen zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls in der Europäischen Union vorgeschlagen.

Die Europäische Union sollte das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt daher abschließen.

³ COM(2012) 576.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich dem Konsens der 193 Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angeschlossen, die am 29. Oktober 2010 das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt („das Nagoya-Protokoll“) angenommen haben.
- (2) Die Europäische Union und die meisten ihrer Mitgliedstaaten haben das Nagoya-Protokoll unterzeichnet.
- (3) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich zu einer zügigen Umsetzung und Ratifizierung des Nagoya-Protokolls in der Europäischen Union verpflichtet⁵.
- (4) Das Nagoya-Protokoll sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden -

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ Siehe Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Dezember 2010 (Nummern 1 und 21) und vom 23. Juni 2011 (Nummer 14), Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2012 (Nummer 101), Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020 (KOM(2011) 244) (Maßnahme 20).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 33 des Protokolls zu hinterlegen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Protokoll ausdrückt.

Die Genehmigungsurkunde wird zeitgleich mit der der Mitgliedstaaten hinterlegt.

Gleichzeitig hinterlegt die bestellte Person die im Anhang dieses Beschlusses wiedergegebene Erklärung gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS ARTIKEL 34 (ABSATZ 3) DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

„Die Europäische Union erklärt, dass sie aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;*
- Schutz der menschlichen Gesundheit;*
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;*
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, einschließlich des Klimawandels.*

Außerdem erlässt die Europäische Union auf der Ebene der Europäischen Union Maßnahmen für die Schaffung eines europäischen Forschungsraums und für das reibungslose Funktionieren ihres Binnenmarktes.

Die Europäische Union erklärt, dass sie bereits rechtliche Instrumente zu in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten eingeführt hat, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind.“